

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. April 2016

Nr. 24

Inhalt

Seite

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1173
„Wellenphänomene“

174

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1173 „Wellenphänomene“

Der KIT-Senat hat gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) am 16. November 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1173 "Wave phenomena" (Wellenphänomene) ist eine Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Sprecherhochschule).
- (2) In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Analysis, Numerik, Optik und Photonik, Biomedizintechnik und Geophysik bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (3) Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SFBs kann jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des SFBs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des SFBs geknüpft.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des SFBs beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
- (4) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im SFB berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des SFBs.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFBs können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (6) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem SFB aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Präsidenten des KIT. Eine Standortänderung von Geräten über €10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des SFBs

- (1) Der SFB hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sprecher/in
- (2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
 - f) Entscheidung über die Vergabeverfahren zu zentral bewilligten Mitteln
- (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
 - e) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
 - f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFBs
- (3) Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Vorschlägen zur Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2 der Ordnung entscheidet in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung, der Sprecherin oder dem Sprecher des im SFB integrierten Graduiertenkollegs sowie maximal vier weiteren Mitgliedern zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Amtszeiten enden mit dem Ende der jeweiligen Förderperiode. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Personalfragen: Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit den betroffenen Teilprojektleitenden)
- b) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs
- d) Beratungen mit dem Präsidium des KIT / dem/der Bereichsleiter/in über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
- e) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
- f) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und zum/zur Stellvertreter/in kann gewählt werden, wer eine Professur oder die Position eines/einer berufenen leitenden Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin am Karlsruher Institut für Technologie inne hat, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er/Sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes (Projekt, aus dem die Geschäftsstelle des SFB finanziert wird) inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den SFB nach außen in wissenschaftlicher Hinsicht (z.B. gegenüber dem Präsidium und der Verwaltung des KIT, der DFG).
- (3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
 - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- (4) Die Amtszeit endet mit dem Ende der jeweiligen Förderperiode.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1173 "Wellenphänomene" vom 02.07.2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)